



**Hinweise zur Antragstellung auf Genehmigung  
für spezielle Laboratoriumsuntersuchungen  
aus den Abschnitten 32.3, 19.3,  
sowie gleichlautende Leistungen aus dem Abschnitt 1.7 des EBM**

**I) Allgemeine Hinweise**

Für die Erbringung der Laboruntersuchungen sind die Anforderungen der Richtlinien der Bundesärztekammer einzuhalten. Die maßgebliche Rechtsgrundlage finden Sie unter:

[www.bundesärztekammer.de](http://www.bundesärztekammer.de) → *BÄK* → *Richtlinien, Leitlinien, Empfehlungen, Stellungnahmen* → *Qualitätssicherung laboratoriumsmedizinischer Untersuchungen* → *Rili-BÄK 2019*

Für Untersuchungen des Abschnittes 32.3.15.1 ist die Richtlinie der Bundesärztekammer zu Anforderungen an die Histokompatibilitätsdiagnostik gemäß § 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 4a) und 4b) Transplantationsgesetz maßgebend.

Die Regelungen in § 25 des Bundesmantelvertrages (BMV-Ä) „Erbringung und Abrechnung von Laborleistungen“ sind zu beachten und einzuhalten.

Alle maßgeblichen Rechtsgrundlagen finden Sie auf unserer Homepage unter

[www.kvwl.de](http://www.kvwl.de) → *Mitglieder* → *Qualitätssicherung* → *Genehmigung* → *Anträge, Voraussetzungen, Infos und Ansprechpartner* → *Laboratoriumsmedizinische Untersuchungen - spezielle Leistungen*

**Ausgelagerte Praxisräume:**

Die Nutzung einer fremden labortechnischen Infrastruktur zur Durchführung der laboratoriumsmedizinischen Analysen **muss der KVWL gegenüber mit einem gesonderten Formular angezeigt werden** („Anzeige von ausgelagerten Praxisräumen“). **Die KVWL muss diese Nutzung schriftlich bestätigen.**

Die so erbrachten Laborleistungen können nur dann als eigenerbracht i. S. der persönlichen Leistungserbringung abgerechnet werden, wenn die nachfolgenden Bedingungen eingehalten sind:

- a. Sie müssen mit demjenigen, der Ihnen die labortechnische Infrastruktur zur Verfügung stellt, eine Nutzungsvereinbarung abschließen. Darin ist Folgendes verbindlich zu vereinbaren:
  - Die Nutzung der Räumlichkeiten inkl. der Nutzungszeiten,
  - die Nutzung der Geräte inkl. Regelungen zur Verantwortlichkeit für die Wartung der Analysegeräte und die Beschaffung der benötigten Reagenzien,
  - die Gestellung von Personal,
  - das Nutzungsentgelt.

- b. Soweit gestelltes Personal eingesetzt wird, das den labortechnischen Teil der Laboruntersuchung durchführt, muss Ihnen in der Nutzungsvereinbarung eine Weisungsbefugnis eingeräumt sein.
- c. Das Nutzungsentgelt muss der Höhe nach eine angemessene Gegenleistung für die eingeräumten Nutzungsrechte darstellen. (Bei unangemessenen Entgeltabsprachen - insbesondere Abreden zu Zuweisungs-/Kick-back-Zahlungen - besteht das Risiko einer Strafbarkeit nach § 299a StGB.)
- d. Die genutzten Analysegeräte müssen am Tag der Durchführung des labortechnischen Teils der Laboruntersuchung vorbereitet und Testläufe, Kalibrierungen o. ä. erfolgreich absolviert sein. Hiervon müssen Sie sich vorab überzeugen.
- e. Während der Durchführung des labortechnischen Teils der Laboruntersuchung müssen Sie in den genutzten Räumlichkeiten der Laborpraxis anwesend sein.

### **Ringversuche:**

Bei ringversuchspflichtigen Laborleistungen sind Sie verpflichtet, an den in der Richtlinie der Bundesärztekammer zur Qualitätssicherung laboratoriumsmedizinischer Untersuchungen (Rili-BÄK) vorgeschriebenen externen Qualitätskontrollen entsprechend der festgelegten Intervalle teilzunehmen.

Die Ringversuchszertifikate, die eine erfolgreiche Teilnahme bescheinigen, sind bei der KVWL gem. § 25 Abs. 7 des BMV-Ä hier elektronisch einzureichen:

[abrechnung@kvwl.de](mailto:abrechnung@kvwl.de)

### **Hinweise zum internen Qualitätsmanagement:**

Bitte beachten Sie, dass alle Tätigkeiten für Laboruntersuchungen in Ihrem Praxis-Qualitätsmanagement nach den Vorgaben der Rili-BÄK beschrieben sein müssen.

Auch wenn die labortechnische Infrastruktur in ausgelagerten Praxisräumen (z. B. eines Krankenhauses/einer Klinik o. ä.) genutzt wird, muss ein Praxis- bzw. MVZ-Qualitätsmanagement entsprechend der Rili-BÄK-Vorgaben vorhanden sein.

## II) Befreiung von der Zeugnismachweisführung und der Teilnahme am Kolloquium

Grundsätzlich ist ein Antrag zu stellen, mit konkreter Angabe der einzelnen Gebührenordnungspositionen (GOP), die ausgeführt und abgerechnet werden sollen. Folgende Fachärzte sind für die genannten speziellen Laboratoriumsuntersuchungen von der Zeugnismachweisführung und von der Teilnahme an dem Kolloquium nach der QSV Spezial-Labor befreit:

### Fachärzte aus Teil A des Laborantrags:

<b>Facharzt für Laboratoriumsmedizin</b> (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 der QSV Spezial-Labor)	
Abschnitt 1.7	01738, 01783, 01763, 01767, 01769, 01800, 01802, 01803, 01804, 01805, 01806, 01807, 01808, 01809, 01810, 01811, 01816, 01833, 01840, 01865, 01866, 01867, 01869, 01915, 01931, 01932, 01933, 01934, 01935, 01936
Abschnitt 19.3	19328
Abschnitt 32.3.1 bis 32.3.15	32155 - 32949
Die Vorlage der Akkreditierung gem. § 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 4a) und 4b) des Transplantationsgesetzes ist Voraussetzung für die zu erteilende Genehmigung für Leistungen des Abschnitts 32.3.15.1 EBM (GOP: 32901 bis 32918)	

<b>Facharzt für Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie</b> (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 der QSV Spezial-Labor)	
Abschnitt 1.7 EBM	01763, 01767, 01769, 01800, 01802, 01803, 01810, 01811, 01833, 01865, 01932, 01933, 01934, 01935
Abschnitt 32.3.1 EBM	32172 - 32187
Abschnitt 32.3.5 EBM	32459, 32460
Abschnitt 32.3.7 EBM	32560 - 32674
Abschnitt 32.3.8 EBM	32680 - 32683
Abschnitt 32.3.9 EBM	32685 - 32692
Abschnitt 32.3.10 EBM	32700 - 32777
Abschnitt 32.3.11 EBM	32779 - 32795
Abschnitt 32.3.12 EBM	32800 - 32853
Abschnitt 19.3	19328

<b>Facharzt für Transfusionsmedizin</b> (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 der QSV Spezial-Labor)	
Abschnitt 1.7 EBM	01804, 01805, 01806, 01807, 01808, 01809 , 01800, 01802, 01803, 01811, 01833, 01865, 01866, 01867, 01869, 01932, 01933, 01934, 01935
Abschnitt 32.3.5 EBM	32480, 32504, 32505, 32510
Abschnitt 32.3.6 EBM	32540 - 32557
Abschnitt 32.3.7 EBM	32560 - 32674
Abschnitt 32.3.12 EBM	32845 - 32847
Abschnitt 32.3.15 EBM	32901 - 32949
Gem. § 3 Abs. 1 QSV Spezial-Labor haben Fachärzte für Transfusionsmedizin oder Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie die fachlichen Befähigung für die Durchführung und Abrechnung der Leistungen des Abschnitts 32.3 EBM und entsprechender laboratoriumsmedizinischer Leistungen des Abschnitts 1.7.8 EBM	

<b>Facharzt für Humangenetik</b> (Präambel 11.1 Nr. 11 EBM) / § 3 Abs. 1 Nr. 4 der QSV Spezial-Labor)	
Abschnitt 1.7	01763, 01767, 01769
Abschnitt 32.3.14 EBM	32860 - 32868
Abschnitt 32.3.15.1 EBM	32901 - 32918
Die Vorlage der Akkreditierung gem. § 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 4a) und 4b) des Transplantationsgesetzes ist Voraussetzung für die zu erteilende Genehmigung für Leistungen des Abschnittes 32.3.15.1 EBM	
Abschnitt 32.3.15.2 EBM	32931 - 32949
Abschnitt 19.3	19328

<b>Facharzt für Pathologie</b> (EBM Präambel zu Kapitel 19.1 Nr. 4 / 3 Abs. 1 Nr. 4 der QSV Spezial-Labor)	
Abschnitt 1.7 EBM	01763, 01767, 01769,
Abschnitt 32.3.12 EBM	32825, 32839, 32852
Abschnitt 19.3	19328

<b>Facharzt für Neuropathologie</b> (EBM Präambel zu Kapitel 19.1 Nr. 4 / § 3 Abs. 1 Nr. 4 der QSV Spezial-Labor)	
Abschnitt 1.7 EBM	01763, 01767, 01769,
Abschnitt 32.3.12 EBM	32825, 32839, 32852
Abschnitt 19.3	19328

## Fachärzte aus Teil B des Laborantrags

<b>Facharzt für Haut- und Geschlechtskrankheiten</b> (Vorstandsbeschluss)	
Abschnitt 32.3.1 EBM	32170
<b>Facharzt für Innere Medizin mit dem Schwerpunkt "Pneumologie"</b> (Vorstandsbeschluss)	
Abschnitt 32.3.4 EBM	32247
<b>Facharzt für Innere Medizin mit dem Schwerpunkt "Nephrologie"</b> (Vorstandsbeschluss)	
Abschnitt 32.3.4 EBM	32247
<b>Facharzt für Innere Medizin mit dem Schwerpunkt "Hämatologie/internistische Onkologie"</b> (Vorstandsbeschluss)	
Abschnitt 32.3.1 EBM	32155, 32156, 32157, 32158, 32159, 32160, 32163, 32164, 32165, 32167, 32168, 32169
<b>Facharzt für Innere Medizin mit dem Schwerpunkt „Gastroenterologie“</b> (Vorstandsbeschluss)	
Abschnitt 32.3.2 EBM	32192
<b>Facharzt für Urologie</b> (Vorstandsbeschluss)	
Abschnitt 32.3.2 EBM	32190
<b>Fachärztin/Facharzt für Frauenheilkunde und Geburtshilfe mit Zusatzweiterbildung Gynäkologische <u>Extrafoliativ-Zytologie</u></b> (EBM Präambel zu Kapitel 8.1 Nr.6)	
Abschnitt 1.7 EBM	01763, 01767, 01769
Abschnitt 19.3 EBM	19328

Werden darüber hinaus spezielle Laboratoriumsuntersuchungen beantragt, sind die Voraussetzungen der QSV Spezial-Labor zu erfüllen (Vorlage differenzierter Zeugnisse, sowie erfolgreiche Teilnahme an einem Kolloquium).